

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„Alpinum Funds (CH) – Liquidity Fund USD“ (ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt den Fondsvertrag des Anlagefonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zu ändern.

1. Änderungen des Fondsvertrages

A) Erhöhung der Quote von Zielfondsanlagen in Zielfonds (§ 8 Ziff. 1)

Im Sinne einer Flexibilisierung der bisherigen Anlagepolitik soll durch die vorgesehene Anpassung erreicht werden, dass die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bei Auswahl von Anlagen in Zielfonds eine Vergrößerung des Anlageuniversums hat – also mehr Zielfonds als Anlagen des Fonds qualifizieren können. Zu diesem Zweck wird in § 8 Ziff. 1 Bst. c) die bisherige Begrenzung für Zielfonds, wonach diese ihrerseits maximal 30% in Zielfondsanlagen investieren dürfen, von bisher 30% auf neu 49% erhöht. Diese Bestimmung lautet somit neu (siehe Änderung kursiv, fett und unterstrichen):

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
(...)

c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente, mit Ausnahme von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ce, die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf **49%** (*bisher: 30%*) begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für kollektive Kapitalanlagen nach den folgenden Bestimmungen ca bis cd und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

B) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 3)

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich den Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 3 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 3 lautet neu deshalb wie folgt:

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Anlagefonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 10. Juli 2024

Die Fondsleitung:
LLB Swiss Investment AG
Zürich

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG
Zürich